

Verteiler:
Konferenz der Verbände
GdW Vorstand
GdW Verbandsrat
FA Recht
alle Bundesarbeitsgemeinschaften
GdW alle

26.10.2023 He/Dr/Ru
Telefon: +49 30 82403-141
Telefax: +49 30 82403-22141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Bundestag beschließt Änderung des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einbeziehung von Kontakten zu Ministerien ab Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter;
- Angabe, auf welches oder welche Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben sich die Interessenvertretung bezieht und Hochladen der zugehörigen Stellungnahmen und Gutachten der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Interessenvertretung sind;
- Stärkung der Aussagekraft der Angaben über den für die Interessenvertretung eingesetzten finanziellen Aufwand
 - durch Harmonisierung mit dem EU-Transparenzregister,
 - durch Streichung der Option Finanzangaben zu verweigern,
 - durch Pflicht zur Angabe der Hauptfinanzierungsquellen,
 - Aufnahme von Mitgliedsbeiträgen in die verpflichtenden Finanzangaben.

Das Gesetz tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Der GdW wird seine Handreiche rechtzeitig bis zum Inkrafttreten aktualisieren.

Änderungen des Lobbyregistergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.10.2023 hat der Deutsche Bundestag die von den Regierungsfractionen angestrebten umfangreichen Änderungen des Lobbyregistergesetzes in der abgeänderten Fassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 13.10.2023 beschlossen.

Der im Vorfeld angekündigte Termin des Inkrafttretens am 01.01.2024 verschiebt sich auf den 01.03.2024.

Für die, die bereits jetzt unter das Lobbyregistergesetz fallen, gelten ab dem 01.03.2024 die nachfolgenden Änderungen:

Hinweis:

Mit Einführung des Gesetzes hat der GdW eine Handreiche (GdW Information 162) erstellt. Diese wird nunmehr um die neuen Vorschriften aktualisiert und rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

1

Einbeziehung von Kontakten zu Ministerien ab Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter

Mit der Überarbeitung des § 1 Abs. 2 LobbyRG erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Kontakte zu den Ministerien.

Waren nach der Regelung des § 1 Abs. 2 LobbyRG a. F. bei der parlamentarischen Interessenvertretung erst Kontakte ab der Ebene der Unterabteilungsleiter registrierungspflichtig, wird diese Verpflichtung mit § 1 Abs. 2 LobbyRG n. F. auf die Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter ausgedehnt. Begründung findet dies darin, dass bereits auf dieser Entscheidungsebene relevante Lenkungen der politischen Prozesse erfolgen können.

Die Registrierungsspflicht selber ist in § 2 LobbyRG geregelt. Diese besteht wenn:

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als **30** (vormals 50) unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden,
5. **neu – die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.**

Mit der neuen Nummer Nr. 5 soll sichergestellt werden, dass eine Registrierungsspflicht auch dann besteht, wenn die Interessenvertretung nicht selber vorgenommen wird, sondern bei Erhalt einer Gegenleistung auch Dritte, sofern sie eine Gegenleistung erhalten.

Interessenvertreter, die entsprechende Interessenskontakte pflegen, sind daher angehalten, diese in Zukunft eigenständig gem. § 4 Abs. 2 LobbyRG n. F. beim Lobbyregister anzugeben.

2

Stärkung der Aussagekraft über die Gegenstände der Einflussnahme

§ 3 LobbyRG bestimmt, welche Informationen Interessenvertreter im Lobbyregister anzugeben haben, sog. Registerinhalt.

§ 3 Abs. 1 LobbyRG a. F. umfasste bisher nur allgemeine Angaben zu den Identitäten von Interessenvertretern sowie grundlegende Angaben zu Zielen der Interessenvertretung. Diese Regelungen werden nunmehr nachgeschärft.

Künftig müssen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 LobbyRG n. F. Angaben darüber gemacht werden,

- Interessen- und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit auf die sich die Interessenvertretung bezieht.
- grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben, somit solche die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten, soweit sie nicht innerhalb von formalisierten Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden. Hierbei ist der Zeitpunkt, die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche sowie eine abstrakte Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten im Sinne des § 4 Abs. 2 LobbyRG n. F. in das Lobbyregister hochzuladen.

§ 3 Abs 1 Nr. 5 Buchstabe a LobbyRG n. F. erfasst nicht nur die Interessenvertretung bei nationalen Vorhaben, sondern ebenfalls die Interessenvertretung gegenüber Angehörigen des Deutschen Bundestages oder der Deutschen Bundesregierung zu Vorhaben der Europäischen Union.

Begründet wird dies mit dem Umstand, dass eine Interessenvertretung im Sinne von § 1 Abs. 3 LobbyRG auch dann vorliegt, wenn sie der Einflussnahme auf die Positionierung der Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregisters auf nationaler und europäischer Ebene dient. Die Ergänzung ist somit als Klarstellung zu verstehen, dass jegliche Interessenvertretungen und Vorhaben anzugeben sind, zu denen sich die Adressaten des § 1 Abs. 1 und 2 LobbyRG auf nationaler oder europäischer Ebene verhalten sollen.

§ 3 Abs. 1 Nr.6 LobbyRG n. F. ergänzt die Pflicht zur Angabe der Interessenvertreter um die **Aufführung der Anzahl der mit der Lobbyarbeit betrauten Beschäftigten, soweit diese mit mindestens 10 % ihrer Gesamttätigkeit im letzten Geschäftsjahr mit der Interessenvertretung beschäftigt waren.**

Die Informationen sind selbstständig nach § 4 Abs. 2 LobbyRG n. F. beim Lobbyregister anzugeben.

Achtung:

Alle Änderungen der registrierungspflichtigen Angaben des § 3 Abs. 1 u. 2 LobbyRG n. F. gem. § 3 Abs. 3 LobbyRG n. F. sind unverzüglich und unaufgefordert hochzuladen.

Ausnahmen hiervon bilden Informationen zu Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b LobbyRG n. F., welche bis zum Ende des Quartals sowie Nachweise nach § 3 Abs.

1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 2 Buchstabe e und f, Nr. 6- 8, Abs. 2 Nr. 4 LobbyRG n. F., welche spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden müssen.

3

Stärkung der Aussagekraft der Angaben über den für die Interessenvertretung eingesetzten finanziellen Aufwand

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG n. F. sieht eine Erweiterung der eintragungspflichtigen Angaben zu den für die Interessenvertretung relevanten Finanzangaben vor.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6-8 LobbyRG a. F. waren bisher nur Aufwendungen für die Interessenvertretung in Stufen von 10.000 EUR, Schenkungen ab 20.000 EUR oder Schenkungen eines Gebers oder einer Geberin in einem Gesamtwert von 20.000 EUR pro Jahr sowie Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand registrierungspflichtig.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG n. F. normiert nunmehr eine Verpflichtung zur Darlegung aller Hauptfinanzierungsquellen.

Hiervon umfasst sind Finanzierungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, öffentlichen Zuwendungen, Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Geldern.

Die aufzuführenden Mitgliedsbeiträge sind dabei solche, die der sog. 10 %-Regel unterfallen. Davon umfasst sind alle erhaltenen Mitgliedsbeiträge die 10.000 EUR oder 10 % der gesamten erhaltenen jährlichen Geldsumme entsprechen. Für diese Fälle müssen Name, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers offengelegt werden. Kleinere Beträge müssen nicht aufgeführt werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c LobbyRG n. F. verpflichtet künftig nicht nur zur Aufführung von erhaltenen Zuwendungen und Zuschüssen, die von der deutschen öffentlichen Hand gewährt wurden, sondern auch solche, die von der Europäischen Union, ihren Mitgliedsstaaten oder von Drittstaaten stammen. Mit dieser Änderung und der gleichzeitigen Harmonisierung mit dem EU-Transparenzregister soll die Schaffung einer höheren Transparenz bei der europäischen Interessenvertretung erreicht werden.

Der neu eingeführte § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG erweitert den Adressatenkreis der Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten von ursprünglich nur juristischen Personen auf Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Ziel ist es, umfangreiche Transparenz bei denjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu schaffen, welche in besonderer Weise am Wirtschaftsleben teilnehmen. Unternehmen, die diesen Gesellschaftsformen unterfallen, haben künftig unabhängig vom Aufwand ihre Jahresabschlüsse im Lobbyregister hochzuladen.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit, Finanzangaben gem. § 3 Abs. 2 LobbyRG a. F. zu verweigern mit Inkrafttreten der Änderungen am 01.03.2024 entfällt.

4**Stärkung der Transparenz beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgerinnen und -trägern in Tätigkeiten der Interessenvertretung ("Drehtüreffekt")**

§ 3 Abs. 5 LobbyRG n. F. verlangt, dass beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgerinnen und -trägern, die im Bereich der Lobbyarbeit tätig sind, alle aktuellen und früheren Ämter und Mandate offengelegt werden.

5**Stärkung der registerführenden Stelle**

§ 4 Abs. 3 LobbyRG n. F. erweitert die Prüfbefugnisse der registerführenden Stelle.

Bei offensichtlichen widersprüchlichen Eintragungen im Lobbyregister ist die registerführende Stelle zur eigenständigen Prüfung berechtigt.

Um Konflikten im Vorhinein zu begegnen, wird daher eine vollständige und korrekte Übermittlung der für das Lobbyregister relevanten Daten angeraten.

6**Abbau bürokratischen Aufwands**

§ 4 Abs. 5 LobbyRG sieht bei Versäumnissen der Aktualisierungspflichten, bei unrichtigen Angaben oder bei unterbliebener Bestätigung der Eintragung gem. § 3 Abs. 3 S. 3 LobbyRG n. F. eine elektronische Benachrichtigung zur Nachholung vor.

Kommt der eintragungspflichtige Interessensvertreter dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen bzw. einer weiteren Frist von 120 Tagen nicht nach, so erfolgt eine automatische Löschung als aktiver Interessensvertreter mit gleichzeitiger Eintragung ins Lobbyregister gem. § 3 Abs. 5 LobbyRG n. F.

Registrierungspflichtige Interessensvertreter sind daher künftig dazu angehalten, dass Lobbyregister stets selbstständig und gewissenhaft zu aktualisieren, Angaben durch eine berechtigte Person nach § 3 Abs. 3 S. 3 LobbyRG n. F. bestätigen zu lassen und bei Versäumnissen die elektronischen Erinnerungen nicht zu missachten.

Zielsetzung der Umsetzung einer elektronischen Registerführung liegt somit zum einen im Abbau des bürokratischen Aufwands und zum anderen darin, Vereinfachungen der Aktualisierungspflichten für Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter vorzunehmen, indem auf eine "Liveberichterstattung" durch die Anpassung der Aktualisierungspflichten bei den hochzuladenden Stellungnahmen und Gutachten, Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen und der Streichung der konkreten Angabe der Höhe der Mitgliedsbeiträge verzichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



RA Carsten Herlitz



Clemens Drzimalla
Wissenschaftlicher Mitarbeiter